



## **Polzeireglement der Gemeinde Stalden vom 6. November 2012**

### **Eingesehen:**

- Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0)
- Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis (KV, GS-VS 101.1)
- Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes (GemG, GS-VS 175.1)
- Art. 11.59, 60 und 61 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, GS-VS 311.1)
- die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, GS-VS 311.1)
- das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA, GS-VS 170.2)
- Ausführungsreglement zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (ARGIDA, GS-VS 170.200)
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, GS-VS 172.6)

## **Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1      Geltungsbereich**

Das vorliegende Gemeindereglement soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Stalden ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

#### **Artikel 2      Gemeinderat**

Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen gestützt auf Art. 46 Abs. 5 Gemeindegesetz delegieren.

#### **Artikel 3      Videoüberwachung**

1. Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und der Sicherheit. Sie soll strafbare Taten, insbesondere Aggressionen und Belästigungen gegenüber Personen, die sich im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, Gebäude, Parkanlagen etc.) aufhalten, ahnden sowie zur Verhinderung von Vandalismus beitragen. Sie kann in Koordination mit der Kantonspolizei erfolgen.
2. Die missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete Überwachungs-massnahmen zu verhindern. Der Gemeinderat hat hierzu nähere, öffentlich zugängliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere zur geschützten Auf-bewahrung sowie vorschriftsgemässen Löschung, zur Protokollierung von Sichtung, Zugriff sowie Aus-händigung an die Strafbehörden, zu Kontrollmassnahmen über die rechtmässige Durchfüh-rung und Berichterstattung der Videoüberwachung, sowie zur operativen Umsetzung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.
3. Der Gemeinderat kann eine Überwachung mit Videokameras beschliessen. Der Beschluss legt den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest. Der Zweck muss zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, er-forderlich sowie verhältnismässig sein. Der Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich zu publizieren und die Bevölkerung ist mittels Hinweistafeln räumlich und zeitlich unter Anga-be der zuständigen Behörde auf die Videoüberwachung aufmerksam zu machen.
4. Die Kameras sind so aufzustellen, dass keine Personen auf privatem Grund und Boden überwacht werden. Insbesondere darf auch kein Zu- und Weggang von Personen zu Pri-vatgrundstücken überwacht werden. Personendaten unbeteiligter Dritter müssen in jedem Fall anonymisiert werden.
5. Eine Sichtung des Aufzeichnungsmaterials ist nur bei Verletzung des Schutzzweckes mög-lich. Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können die hierfür notwendigen Sequen-zen den Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht werden. Im Übrigen kann in die Aufzeichnungen nur nach gesetzeswidrigen Vorfällen oder Straftaten zur Übergabe der Aufnahmen an die Strafverfolgungsbehörden Einsicht genommen werden. Unter Vorbehalt der Sicherstellung und der Weiterverwendung in einem Strafverfahren sind die Aufzeich-nungen spätestens innert 96 Stunden zu löschen. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch den Chef der Gemeindepolizei oder dessen Stellvertreter.

## **B. Strafbestimmungen**

### Artikel 4 **Verschulden und Verantwortlichkeit**

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

### Artikel 5 **Strafen**

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polizeireglements werden mit Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.
2. Mit Einverständnis der verurteilten Person kann anstelle der obgenannten Strafen gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Stalden verrichtet werden, wobei der Stundenansatz des Gemeindewerklohns zur Anwendung kommt. Geldbussen unter Fr. 100.00 werden nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt.
3. Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

### Artikel 6 **Verfahren**

1. Der Strafbescheid kann mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.
2. Gegen erstinstanzliche Entscheide kann gemäss Art. 11 Abs. 3 EG StPO beim Einzelrichter des Kantonsgerichts Beschwerde erhoben werden.
3. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

## **C. Übertretungstatbestände**

### Artikel 7 **Tierhaltung**

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.

Nach diesem Reglement wird bestraft, wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herum streifen lässt.

### Artikel 8 **Sauberkeit des öffentlichen Grund und Bodens**

1. Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.
2. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
3. Strassen, Wege und Gehsteige oder Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.
4. Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt (Littering).
5. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
6. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

## Artikel 9 **Ruhestörung**

1. Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern oder anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderats.
2. Es ist verboten, wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.
3. Jugendliche unter 16 Jahren, welche sich nicht an diese Regelung halten, können nach entsprechender Aufforderung von der Polizei nachhause geleitet werden.
4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Beherbergung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

## Artikel 10 **Prostitution**

1. Jede Person, die sich der Prostitution hingibt oder dies beabsichtigt zu tun, hat sich bei der Polizei anzumelden.
2. Der Gemeinderat kann Bestimmungen über die Verhinderung lästiger Begleiterscheinungen der Prostitution, insbesondere der Strassenprostitution, beschliessen sowie Ort, Zeit und Art der Ausübung regeln.

## Artikel 11 **Bettelei**

Die Bettelei auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten,

- wenn diese als hartnäckig, belästigend, einschüchternd und nötigend empfunden werden kann,
- wenn sie an Orten erfolgt, an denen sich Leute speziell bedroht fühlen könnten, wie beispielsweise bei Geldautomaten,
- wo die Platzverhältnisse eng bemessen sind.

## Artikel 12 **Campieren**

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

## Artikel 13 **Suchtmittelkonsum**

1. Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Gemeinderat kann bei Anlässen Ausnahmen bewilligen.
2. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.
3. Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden. Die sich daraus ergebenden Kosten sind dem Betroffenen in Rechnung zu stellen.

## Artikel 14 **Identifizierung**

Jede Person muss sich den zur Feststellung ihrer Identität notwendigen Kontrollen im Rahmen des Auftrages der Polizei unterziehen.

## Artikel 15 **Begiessung / Berieselung / Bewässerung**

Es ist verboten, Berieselungs- und Wässerwasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen. Jeder hat sich an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. zu halten.

## Artikel 16 **Gesteigerter Gemeingebrauch**

1. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und/oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.
2. Jede Handlung, welche die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, den Verkehr stört, den Gemeingebrauch behindert, gegen spezielle Benutzungsreglemente verstösst oder eine Gefahr für den öffentlichen Bereich darstellt, ist verboten.
3. Der gesteigerte Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
4. Einen gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung kann die Gemeindebehörde aufheben und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands anordnen.
5. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher angeordnet werden.

## Artikel 17 **Melde- und Bewilligungsverfahren**

1. Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeinde.
2. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen inklusive Kundgebungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund sowie Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderats.
3. Die Beherbergung und Bewertung unterliegt der Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat und der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sowie die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeiten unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörden.
4. Die Behörde entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Auflagen und Bedingungen.

## Artikel 18 **Kontrollen und Massnahmen**

1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalen, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.
2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

#### Artikel 19 **Vermummung / Wegweisung**

1. Es ist verboten, sich bei bewilligungspflichtigen Kundgebungen oder Demonstrationen unkenntlich zu machen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
2. Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen treffen.

#### Artikel 20 **Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge**

1. Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
2. Nur denjenigen Personen, die über eine entsprechende Bewilligung und Vereinbarung mit der Gemeinde verfügen, ist es erlaubt, Werbe-, Plakat- und Anschlagflächen aufzustellen und zu betreiben.
3. Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.

#### Artikel 21 **Entfernung von Fahrzeugen**

1. Die Polizeiorgane können das Entfernen von Fahrzeugen anordnen, falls diese in unerlaubter Weise derart parkiert sind, dass sie eine Gefahr für die übrigen Strassenbenutzer darstellen oder den Verkehr oder die Durchführung eines Anlasses schwerwiegend stören und Fahrzeuginhaber oder Fahrer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder sich letztere weigern, den Anordnungen Folge zu leisten.
2. Die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten von Fahrzeuginhaber oder Fahrer.

#### Artikel 22 **Kontrollschilder**

Fahrzeuge auf öffentlichem Grund und Boden benötigen Kontrollschilder (Ausnahmen bilden speziell bewilligte Plätze).

### **D. Schlussbestimmungen**

#### Artikel 23 **Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 28. Mai 1997, das hiermit aufgehoben wird.

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2012.

Der Präsident:  
sig. Egon Furrer

Der Schreiber:  
sig. Marco Ruppen

Genehmigt an der Urversammlung vom 13. Dezember 2012.

Der Präsident:  
sig. Egon Furrer

Der Schreiber:  
sig. Marco Ruppen

Überarbeitet an der Gemeinderatssitzung vom 16. September 2014.

Der Präsident:  
sig. Egon Furrer

Der Schreiber:  
sig. Hans Jörg Arnold

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2014.